

Privatanklage und Hausdurchsuchung

Die Privatanklage als Türöffner zur Informationserlangung

Christopher Schrank / Alexander Stücklberger



MMag. Dr. Christopher Schrank ist Partner einer Rechtsanwalts-GmbH in Wien.



Mag. Alexander Stücklberger ist Rechtsanwalts-anwörter bei derselben Gesellschaft.

Nach der StPO steht es der Staatsanwaltschaft als Anklägerin auch im Hauptverfahren offen, Zwangsmaßnahmen gegen die Angeklagten zu erwirken, die über Festnahme und Untersuchungshaft hinausgehen. Da Privat- (und Subsidiar-)Ankläger grundsätzlich dieselben Rechte wie die Staatsanwaltschaft als öffentliche Anklägerin haben, bestehen somit auch für das Privatanklageverfahren weitreichende Möglichkeiten, an Informationen zu gelangen. Wie der OGH¹ kürzlich implizit bestätigt hat, kann zu diesem Zweck schon die Zustellung der Privatanklage aufgeschoben werden, sodass die gesetzten Zwangsmaßnahmen (zB Hausdurchsuchungen) tatsächlich wirksam durchgeführt werden können.

1. Die Privatanklage

Das österreichische Strafverfahren ist maßgeblich von der *Offizialmaxime* geprägt (§ 2 StPO). Eine Ausnahme davon bilden die Privatanklagedelikte: Diese sind nur auf ausdrücklichen Antrag (der Privatanklage) der jeweils im Gesetz bezeichneten, verletzten Person zu verfolgen. Die Staatsanwaltschaft wird hinsichtlich dieser Delikte nicht tätig. Das Verfahren beginnt erst mit der beim zuständigen Strafgericht einzubringenden Privatanklage, somit entfällt das Ermittlungsverfahren (§ 71 Abs 1 StPO). Da § 71 Abs 5 StPO normiert, dass der Privatankläger grundsätzlich dieselben Rechte wie die Staatsanwaltschaft hat und zudem klarstellt, dass hiervon auch das Beantragen von Zwangsmaßnahmen beim Gericht umfasst ist,² kann auch der Privatankläger die Zwangsmaßnahmen des 8. Hauptstücks der StPO erwirken.

Neben der Privatanklage steht den Opfern grundsätzlich bei allen Delikten auch die Möglichkeit der Subsidiaranklage offen (§ 72 StPO). Diese setzt voraus, dass die Staatsanwaltschaft zuvor (nach Durchführen eines Ermittlungsverfahrens) eine Anklage erhoben hat, von der sie später zurückgetreten ist. Die Staatsanwaltschaft kann das Verfahren auch jederzeit wieder an sich ziehen. Da dem Subsidiarankläger abgesehen von den Rechtsmittelmöglichkeiten gegen Urteile die gleichen Rechte zustehen wie dem Privatankläger, wird im Folgenden nur mehr auf den Privatankläger ausdrücklich Bezug genommen. Für den Subsidiarankläger gelten die gegenständlichen Ausführungen aber entsprechend.

2. Privatanklagedelikte und ihre Folgen

Privatanklagedelikte sind all jene Straftatbestände, die zwar von einem Gericht zu ahnden sind, dieses aber nur auf ausdrückliches Verlangen des Opfers, der Privatanklage, tätig wird.

Hintergrund dafür ist, dass an der Ahndung dieser Delikte kein³ bzw allenfalls nur ein geringes Interesse der Öffentlichkeit besteht, weil sie vor allem private Anliegen betreffen.⁴ Klassische Beispiele für Privatanklagedelikte sind die Begehung diverser Vermögensdelikte im Familienkreis (§ 166 StGB) und Delikte gegen die Ehre (§§ 111 ff StGB) oder Kreditschädigung nach § 152 StGB. Für Gesellschaften sind insb die §§ 122 f StGB, § 91 UrhG und § 11 UWG zentral, mit denen sich das Unternehmen gegen Betriebsespionage oder sonstige Verletzung von Betriebsgeheimnissen und Urheberrechten (auch durch abgeworbene Mitarbeiter) zur Wehr setzen kann. Im Verhältnis zu den *Offizialdelikten* sind die Strafdrohungen dieser Privatanklagedelikte allerdings gering und daher eher wenig abschreckend. Sie reichen (für natürliche Personen) von drei Monaten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen (§ 115 Abs 1 StGB) bis hin zu Freiheitsstrafen von maximal zwei Jahren (§ 123 Abs 1 StGB).

Auch bei Privatanklagedelikten können Verbände nach Maßgabe des VbVG für die Taten ihrer Entscheidungsträger und Mitarbeiter zur Verantwortung gezogen werden. Dies kann Verbandsgeldbußen zur Folge haben, die aber der Höhe nach beschränkt sind. Weitaus bedrohlicher sind hingegen die vermögensrechtlichen Anordnungen des StGB: So können nämlich insb gem § 20 StGB die gesamten Vorteile des Unternehmens sowie der Mitarbeiter und Entscheidungsträger aus der Tat für verfallen erklärt werden. Da das Gesetz für den Verfall keine betraglichen Beschränkungen vorsieht, können den Verurteilten Vermögenswerte entzogen werden, deren Wert die ausgesprochenen Geldstrafen oder Verbandsgeldbußen weit übersteigt.

Parallel dazu kann der Privatankläger einen Privatbeteiligtenanschluss erklären und seine Schadenersatzansprüche im Strafverfahren geltend machen. Es ist zu empfehlen, den Antrag

¹ OGH 23. 8. 2017, 15 Os 7/17v.

² Wobei dieses Antragsrecht nur zum Zweck der Sicherung von Beweisen und vermögensrechtlichen Anordnungen zusteht; Festnahme und Untersuchungshaft können ausdrücklich nicht beantragt werden.

³ So zB Seiler, *Strafprozessrecht*¹⁴ (2015) 26.

⁴ Horak, *Das neue Privatanklageverfahren*, ÖJZ 2009/24, 212.

auf Verfall parallel zum Privatbeteiligtenanschluss zu stellen, weil sich der Privatankläger damit doppelt absichern kann: einerseits aufgrund der in § 20a Abs 2 Z 2 StGB normierten Nachrangigkeit des Verfalls gegenüber Ersatzansprüchen (demnach ist der Angeklagte insoweit vom Verfall befreit, als er das dem Verfall unterliegende Vermögen dazu verwendet, Ersatzansprüche zu befriedigen), andererseits aufgrund der Möglichkeit, gem § 373b StPO aus dem verfallenen Vermögen Befriedigung zu beantragen.

Gleichzeitig eröffnet das Beantragen des Verfalls die Möglichkeit, zB Vermögenswerte in Höhe des Vorteils, den die Angeklagten durch ihre Tat erlangt haben, zu beschlagnahmen. Diese Möglichkeit besteht für den Privatankläger gem § 71 Abs 5 StPO nämlich nur für die vermögensrechtlichen Anordnungen, nicht aber für seine privatrechtlichen Ansprüche.⁵ Über den Umweg des Verfalls kann er sohin aufgrund der Nachrangigkeit desselben sowie des § 373b StPO auch seine privatrechtlichen Ansprüche in einem Ausmaß absichern, das über die Möglichkeiten im Zivilprozess hinausgeht.

3. Rechte des Anklägers im Hauptverfahren

Die Rechte des Privatanklägers entsprechen grundsätzlich jenen, die auch der Staatsanwaltschaft zukommen. Da in Privatanklageverfahren das Ermittlungsverfahren entfällt, beschränken sich die Rechte des Privatanklägers auf diejenigen, die auch der Staatsanwaltschaft im Hauptverfahren zustehen. Gem § 210 Abs 2 StPO verliert die Staatsanwaltschaft mit dem Einbringen einer Anklage die Leitungsfunktion, die ihr im Ermittlungsverfahren zukommt, und wird zur Beteiligten (§ 220 StPO). Damit entfällt ihr Recht, nach § 101 Abs 1 StPO aus Eigenem zu entscheiden, welche Maßnahmen zur Sachverhaltserhebung zu setzen sind. Dadurch sind allerdings ergänzende Erhebungen nicht ausgeschlossen. So kann nämlich das Gericht nach Einbringen der Anklage grundsätzlich jederzeit grundrechtsinvasive Maßnahmen anordnen und von der Kriminalpolizei durchführen lassen.⁶ Dies gilt auch im Privatanklageverfahren, das – sobald die Privatanklage eingebracht ist und nicht zurückgezogen wird – ebenfalls nach dem Grundsatz der materiellen Wahrheitserforschung zu leiten und insoweit der Parteiendisposition entzogen ist. Dadurch wird zwar das Gericht nicht dazu ermächtigt, Beweise, die im Rahmen der Hauptverhandlung aufzunehmen wären, von der Kriminalpolizei aufnehmen zu lassen (zB die Vernehmung von verfügbaren

Zeugen). Allerdings können alle nicht oder nicht mehr verfügbaren Beweismittel auf diesem Weg erhoben werden.⁷ Gleichzeitig kommt jedem Beteiligten – damit auch dem Privatankläger – gem § 210 Abs 3 StPO das Recht zu, Zwangsmaßnahmen beim Gericht zu beantragen. Ist die Maßnahme gesetzlich zulässig und zweckmäßig, muss das Gericht dem Antrag stattgeben und die Durchführung der Maßnahme (durch die Kriminalpolizei) anordnen.

3.1. Zwangsmaßnahmen

Das Antragsrecht wird für Privatankläger in § 71 Abs 5 Satz 2 StPO dahingehend eingeschränkt, dass der Privatankläger „Zwangsmaßnahmen zu beantragen [...] jedoch insofern nur berechtigt ist, als dies zur Sicherung von Beweisen oder vermögensrechtlichen Anordnungen erforderlich ist“. Die Festnahme und Untersuchungshaft zu beantragen, steht dem Privatankläger ausdrücklich nicht offen.

Damit ist der Privatankläger gegenüber der Staatsanwaltschaft mangels Ermittlungsverfahrens zwar dahingehend benachteiligt, dass er letztlich keine Zwangsmaßnahmen aufgrund eines nicht gegen konkret bekannte Personen bestehenden Tatverdachts erwirken kann – und zwar auch nicht durch einen selbständigen Antrag nach § 445 StPO.⁸ Allerdings gibt ihm die StPO dennoch weitreichende Möglichkeiten, um zumindest gegen bekannte Täter vorzugehen.

3.1.1. Hausdurchsuchung

Die praktisch wohl am häufigsten herangezogene Maßnahme ist dabei die Durchsuchung von Orten und Gegenständen („Hausdurchsuchung“). Gem § 119 f StPO ist die Hausdurchsuchung vor allem immer dann zulässig, wenn anzunehmen ist, dass sich am zu durchsuchenden Ort Beweise befinden. In diesem Zusammenhang ist es besonders relevant, dass es nach der Gerichtspraxis bei Privatanklagen möglich ist, die Hausdurchsuchung auch beim Angeklagten noch überraschend durchzuführen: Dies liegt daran, dass die Gerichte mit der Zustellung der Privatanklage (§ 71 Abs 4 StPO) teilweise monatelang zuwarten und daher den Privatanklägern genügend Zeit geben, Anträge in Bezug auf die bis dahin nicht vom Verfahren informierten Angeklagten zu stellen und diese durchführen zu lassen.

⁷ Birklbauer/Mayrhofer in Fuchs/Ratz, WK StPO, § 210 Rz 17.

⁸ So noch Horak, Erste Erfahrungen mit der StPO 2008 in Privatanklageverfahren, eolex 2008, 211; Horak, ÖJZ 2009/24, 212; ausdrücklich verneinend: OGH 19. 10. 2010, 11 Os 99/10h unter Verweis darauf, dass kraft § 71 Abs 3 letzter Satz die Anforderungen des § 211 StPO auch für selbständige Anträge nach § 445 StPO des Privatanklägers gelten und keine planwidrig überschneidende Regel besteht, sodass auch bei selbständigen Anträgen insb die Person des Täters oder Haftungsbeteiligten angegeben sein muss.

⁵ Vermögensrechtliche Anordnungen sind die Konfiskation (§ 19a StGB), der Verfall (§§ 20 ff StGB), die Einziehung (§ 26 StGB), aber zB auch die Vernichtung und Unbrauchbarmachung von Eingriffsgegenständen und -mitteln nach § 92 UrhG, die jedoch besonderen Verfahrensbestimmungen unterliegt.

⁶ Vgl OGH 18. 12. 2014, 12 Os 111/14m.

Auch der OGH dürfte an dieser Praxis keinen Anstoß nehmen. Zuletzt hat er in einem aktuellen Urteil die Einwürfe der Angeklagten, dass eine späte Zustellung ihr Recht auf ein faires Verfahren verletze, zwar aus formellen Gründen verworfen. Dabei hat er aber von einer „(vermeintlich) ‚verspätete[n] Zustellung‘ der Anklage“ gesprochen, impliziert also, dass in Wahrheit keine Verspätung vorliegt.⁹ Dies scheint auch zweckmäßig zu sein, weil der StPO wohl nicht unterstellt werden kann, dem Privatankläger ein zahnloses Recht einzuräumen, indem sie zwar die Hausdurchsuchung zulässt, aber durch sofortige Zustellung der Anklage den für eine effektive Hausdurchsuchung notwendigen Überraschungseffekt *de facto* unmöglich macht. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für den Aufschub der Zustellung besteht jedoch nicht.¹⁰

Für Angeklagte sind gerade solche vom Privatankläger initiierten Hausdurchsuchungen naturgemäß unangenehm, weil dem „Gegner“ ja nur ungerne Einblick in die eigenen Unterlagen gewährt wird. Der OGH hat klargestellt, dass es dem Privatankläger – genauso wie der Staatsanwaltschaft – nicht zusteht, einer im Rahmen des Hauptverfahrens durchgeführten Hausdurchsuchung beizuwohnen.¹¹ Insofern hat der Privatankläger also, anders als die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren, keine Möglichkeit, nach seinem Antrag noch auf das Ausmaß und die Auswahl sicherzustellender Unterlagen und Daten Einfluss zu nehmen. Der Antrag der Hausdurchsuchung muss dementsprechend möglichst bestimmt darlegen, welche konkreten Beweise sicherzustellen sind. Die einmal sichergestellten Unterlagen können vom Privatankläger im Wege der Akteneinsicht eingesehen werden, wobei zu beachten ist, dass diesem die Akteneinsicht nur soweit zusteht, als seine Interessen betroffen sind (§ 68 Abs 1 StPO).

Daraus folgt eine im Einzelfall vorzunehmende Interessenabwägung zwischen dem Interesse des Privatanklägers auf Akteneinsicht und dem Interesse des Angeklagten auf Geheimhaltung seiner Daten.¹² Das Gericht ist deshalb dazu angehalten, im Ergebnis jeden Antrag auf Akteneinsicht zu prüfen und die Akteneinsicht entsprechend zu beschränken, um einen Interessenausgleich zwischen Ankläger und Angeklagten herzustellen. Dies ist insb aus Sicht der Angeklagten sinnvoll, weil die Kriminalpolizei in der Praxis dazu tendiert, große Mengen an Unterlagen sicherzustellen, die oft nur am Rande oder gar nicht mit dem untersuchten Sachverhalt zu tun haben. Der Richter ist hier deshalb dazu berufen, die Akteneinsicht sinnvoll einzuschränken, damit keine Unterlagen, die den untersuchten Sachverhalt gar nicht be-

treffen, an den Ankläger gelangen. Überdies wäre eine Akteneinsicht in den Fällen des § 162 StPO ausgeschlossen, wenn die Identität eines Zeugen geschützt werden muss, um dessen Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit und Freiheit zu gewährleisten – diese Fälle sind bei Privatanklagen natürlich selten.

3.1.2. Kontenöffnung

Weiters kann der Privatankläger bei Gericht eine Auskunft aus dem Kontenregister (§ 109 Z 3 StPO) und eine Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte (§ 109 Z 4 StPO, „Kontenöffnung“) nach § 116 StPO beantragen.

Da diese Maßnahmen (mit Ausnahme der Kontenöffnung nach § 116 Abs 2 Z 3 StPO, die sich auf künftige Transaktionen bezieht) nicht auf dem Überraschungsmoment aufbauen, können sie durchaus auch noch nach Zustellung der Privatanklage sinnvoll beantragt und durchgeführt werden. Im Hinblick auf das rechtliche Gehör und die Verfahrensökonomie wird es sogar geboten sein, die Angeklagten zu einem Antrag nach § 116 StPO zu hören, bevor die Maßnahme bewilligt wird.

Aus dem Kontenregister können zB die Konten der Angeklagten eruiert werden, in die dann im Rahmen einer Kontenöffnung Einsicht genommen werden kann. Zu Beweis Zwecken sind beide Maßnahmen zulässig, wenn sie zur Aufklärung einer Vorsatzstraftat erforderlich erscheinen. Bei fahrlässig begangenen Delikten ist außerdem erforderlich, dass sie in die Zuständigkeit des Landesgerichts fallen. Die Kontenöffnung ist darüber hinaus nur dann zulässig, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass dadurch Unterlagen über eine Geschäftsverbindung oder Transaktion sichergestellt werden können, soweit dies für die Aufklärung des Tatverdachts erforderlich ist. Dadurch wird an Antrag und Beschluss im Ergebnis eine erhöhte Begründungspflicht vorgegeben, weil die bestimmten Tatsachen konkret zu bezeichnen sind. Außerdem ist zu begründen, warum diese Tatsachen nicht auf anderem Wege bewiesen werden können. Soweit die Kontenöffnung nicht der Aufklärung der Tat, sondern lediglich dem Auffinden vom Verfall oder anderen vermögensrechtlichen Anordnungen unterliegenden Vermögenswerten dienen soll (§ 116 Abs 2 Z 2 StPO), sind die Anforderungen noch etwas höher: Hier ist Grundvoraussetzung, dass das angeklagte Delikt Vorsatzstraftat ist und in die Zuständigkeit des Landesgerichts fällt, somit im Wesentlichen mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist oder die Zuständigkeit des Landesgerichts im Gesetz ausdrücklich angeordnet wird.

Die oben genannten Privatanklagedelikte sind allesamt Vorsatzdelikte. Soweit die Kontenöffnung also Beweis Zwecken dient, ist sie im Rahmen dieser Verfahren bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zulässig. Im Hinblick auf den Verfall (und damit indirekt auch auf die

⁹ OGH 23. 8. 2017, 15 Os 7/17v.

¹⁰ Horak, ÖJZ 2009/24, 212.

¹¹ OGH 23. 8. 2017, 15 Os 7/17v.

¹² OGH 23. 8. 2017, 15 Os 7/17v; Fabrizy, StPO¹², § 68 Rz 2; Korn/Zöchbauer in Fuchs/Ratz, WK StPO, § 68 Rz 2.

Ersatzansprüche) kommen die Maßnahmen nach § 116 StPO jedoch nur in Verfahren wegen § 123 StGB aufgrund seiner Strafhöhe und in Verfahren wegen § 91 UrhG aufgrund der ausdrücklichen Anordnung in Abs 5 leg cit in Frage.

3.1.3. Beschlagnahme

Der Privatankläger darf Gegenstände und andere Vermögenswerte naturgemäß nicht aus Eigenem sicherstellen oder – wie die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren – die Sicherstellung durch die Kriminalpolizei anordnen. Er kann sie aber nach Maßgabe des § 71 Abs 5 StPO beim Gericht beantragen. Die gerichtlich angeordnete Sicherstellung ist dann *ex definitionem* bereits eine Beschlagnahme (§ 109 Z 2 lit a StPO).¹³

Je nach betroffenem Beschlagnahmeobjekt erfolgt die Beschlagnahme durch Begründung der Verfügungsmacht oder durch Drittverbot. So erfolgt etwa die Beschlagnahme eines Bankkontos durch das Verbot an die Bank, das Guthaben auszuzahlen oder sonst Verfügungen darüber durchzuführen (§ 109 Z 1 lit b StPO). Liegenschaften werden durch Eintragung eines Veräußerungs- und Belastungsverbots im Grundbuch beschlagnahmt.

Nach § 115 Abs 1 Z 2 StPO wäre die Beschlagnahme ua zur Sicherung von privatrechtlichen Ansprüchen zulässig – diese zu beantragen, steht dem Privatankläger aufgrund der ausdrücklichen Anordnung in § 71 Abs 5 StPO jedoch nicht zu. Sowohl zu Beweis Zwecken (§ 115 Abs 1 Z 1 StPO) als auch zur Sicherung der vermögensrechtlichen Anordnungen (Z 3) kann die Beschlagnahme aber auch vom Privatankläger beantragt werden. Da der Privatbeteiligte gem § 373b StPO auch aus den für verfallen erklärten Vermögenswerten Befriedigung erlangen kann, ist die mangelnde Möglichkeit, die Beschlagnahme auch zur Sicherung der eigenen Ansprüche zu beantragen, in vielen Fällen kein effektiver Nachteil für den Privatankläger, weil der Ersatzanspruch ohnehin der Bereicherung der Angeklagten entsprechen wird. Wird zB ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verletzt, hat sich der (schuldige) Angeklagte im Fall von Know-how die Entwicklungskosten erspart, die für den geschädigten Privatankläger gleichzeitig (teilweise) frustriert sind und daher zu einem Ersatzanspruch in derselben Höhe führen.

Den Anspruch gegen den Bund nach § 373b StPO muss der Geschädigte allerdings im Zivilrechtsweg durchsetzen. Die Strafgerichte, insb das über den Verfall entscheidende Strafgericht, sind dafür nicht zuständig.¹⁴ Verfall und Ersatzanspruch müssen außerdem aus derselben Tat stammen.¹⁵

4. Verfahrenskosten

Gerade bei höheren (potenziellen) Schadensbeträgen kann das Privatanklageverfahren für Geschädigte im Verhältnis zu einem Zivilverfahren auch aus Kostengründen vorteilhaft sein. Das Strafverfahren kennt nämlich, anders als der Zivilprozess, keine streitwertabhängigen Kosten oder keinen streitwertabhängigen Kostenersatz und ist deshalb in vielen Fällen gerade im Verhältnis zum Zivilprozess eine günstigere Möglichkeit, auch privatrechtliche Ansprüche durchzusetzen.

Die Kosten des Strafverfahrens sind in § 381 Abs 1 StPO aufgezählt und umfassen neben einem Pauschalbeitrag für die Gerichtskosten insb die Kosten allfälliger Sachverständiger. Der Pauschalbeitrag ist in den Grenzen des § 381 Abs 3 StPO festzusetzen. Da Privatanklagen entweder vor dem Bezirksgericht oder vor dem Einzelrichter des Landesgerichts zu verhandeln sind, kann der Pauschalbeitrag 3.000 € jedenfalls nicht übersteigen. Er ist insb auch nicht – wie die Pauschalgebühr im Zivilprozess – von der Höhe allfälliger Ansprüche abhängig. Hinzu kommt für die Privatanklage noch eine Pauschalgebühr von 269 € nach TP 13 des GGG. Damit bleiben allfällige Sachverständigengebühren die einzigen potenziell hohen und damit abschreckenden Verfahrenskosten (zum Kostenersatz für Vertreter und Verteidiger siehe unten).

Endet das Verfahren mit einem Schuldspruch, ist der Angeklagte zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens zu verpflichten (§ 389 Abs 1 StPO). Endet ein offizioses Verfahren anders als mit einem Schuldspruch, hat idR der Bund die Verfahrenskosten zu tragen (§ 390 Abs 1 Satz 1 StPO). § 388 StPO normiert davon abweichend, dass die Diversion grundsätzlich von einem Beitrag zu den Kosten abhängig zu machen ist. Dieser Beitrag darf 250 € nie übersteigen.¹⁶

Hat sich der Angeklagte eines Verteidigers bedient und sind dafür Kosten angefallen, ist sein Ersatzanspruch stark beschränkt: Nach § 393a Abs 1 StPO ist dem Angeklagten auf Antrag nur ein Beitrag zu den Kosten zu gewähren, diese sind aber nicht voll zu ersetzen.¹⁷ Dieser Beitrag ist zusätzlich, je nachdem, welches Gericht für das Hauptverfahren zuständig war, mit maximal 10.000 € beschränkt – in Einzelrichterverfahren zB mit 3.000 € (§ 393a Abs 1 Z 3 StPO). Die Verfassungskonformität dieser Regelung hat der VfGH erst kürzlich bestätigt.¹⁸

Ein Privatanklageverfahren, das anders als durch Schuldspruch endet, führt demgegenüber

¹⁶ OGH 13. 12. 2012, 12 Os 151/12s; *Fabrizy*, StPO¹², § 388 Rz 1.

¹⁷ *Fabrizy*, StPO¹², § 393a Rz 3; ErlRV 181 BlgNR 25. GP, 16 f.

¹⁸ VfGH 14. 3. 2017, G 405/20 16; vgl dazu *Rohregger*, VfGH zu Kostenersatz im Strafverfahren, ZWF 2017, 194.

¹³ *Flora/Tipold/Zerbes in Fuchs/Ratz*, WK StPO, § 109 Rz 7.

¹⁴ OGH 4. 11. 2004, 12 Os 117/04.

¹⁵ *Mayerhofer*, StPO⁵, § 191 E 23; OGH 4. 11. 2004, 12 Os 117/04.

gem § 390 Abs 1 Satz 2 StPO zu einer nach denselben Regeln zu bemessenden Kostenersatzpflicht des Privatanklägers. Da eine Diversion im Privatanklageverfahren nicht vorgesehen ist,¹⁹ kommt neben einem Freispruch nur ein Einstellungsbeschluss oder die Zurückweisung der Privatanklage in Frage.²⁰ Im Gegensatz zum Officialverfahren ist der Ersatz der Verteidigerkosten aber weder der Höhe nach beschränkt noch ist dem Angeklagten nur ein Beitrag zu leisten. Vielmehr sieht § 393 Abs 4 StPO vor, dass die Kosten der Verteidigung insgesamt zu ersetzen sind. Ähnlich dem Zivilprozess sind diese Kosten aber nur nach dem Rechtsanwalts-tarifgesetz (RATG) zu bemessen,²¹ das hinsichtlich Privatanklageverfahren ebenfalls keine streitwertabhängigen Sätze kennt: Gem § 10 Z 7 RATG sind als Streitwert vor dem Bezirksgericht nämlich immer 4.360 € anzunehmen, vor dem Landesgericht 8.720 €. Die meisten Verfahrenshandlungen sind aber ohnehin in TP 4 pauschal (und mit relativ geringen Sätzen) geregelt. Damit hält sich das Kostenersatzrisiko des Privatanklägers stark in Grenzen. Gleichzeitig wird ihm auch im Fall seines Obsiegens kein höherer Kostenersatz zugesprochen.

¹⁹ *Fabrizy*, StPO¹², §§ 198 Rz 4, 199 Rz 2.

²⁰ Insb auch bei einer *A-limine*-Einstellung: OGH 12. 4. 2005, 11 Os 6/05z.

²¹ *Lendl* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO, § 395 Rz 22.

► Auf den Punkt gebracht

Das Privatanklageverfahren bietet für viele Fälle ein taugliches Instrumentarium, um privatrechtliche Anliegen wirksam zu besichern und durchzusetzen. Im Vergleich zu zivilrechtlichen Klagen besticht die Privatanklage aber vor allem durch die Möglichkeit, Informationen aus der Sphäre des Angeklagten zu gewinnen. Im Fall eines (konkreten) Verdachts können nämlich durchaus auch grundrechtssinvasive Zwangsmaßnahmen, wie etwa Hausdurchsuchungen, Kontoöffnungen oder Beschlagnahmen, gegen den Gegner erwirkt werden. Selbst wenn die Privatanklage nicht zu einem Schuldspruch führt, können bis zum Verfahrensende wichtige Erkenntnisse gewonnen werden, während sich der Kostenersatz stark in Grenzen hält. Diese Erkenntnisse können dann in einem anschließenden Zivilverfahren womöglich noch verwertet werden. Ein weiterer Vorteil der Privatanklage besteht darin, dass der Privatankläger einem deutlich niedrigeren Kosten- und Schadenersatzrisiko ausgesetzt ist als zB bei einstweiligen Verfügungen im Zivilprozess bzw im Zivilprozess allgemein.

ZWF

GET-TOGETHER

18. 1. 2018

Geldwäscheprävention – Auswirkungen auf das Vertrauensverhältnis zum Mandanten?

Geldwäsche durch Honorarannahme?

Muss ich meinen Mandanten wegen Geldwäscheverdachts anzeigen?

Termin: 18. 1. 2018, 18:00.

Ort: BMF, Dr. Peter Quantschnigg-Saal, Hintere Zollamtsstrasse 2b, 1030 Wien